

Die Gemeinde Obing erlässt aufgrund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende

### **Satzung**

zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Obing (Friedhofsgebührensatzung) vom 28.04.2016

#### **§ 1**

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Obing vom 28.04.2016 wird wie folgt geändert:

Die Bestattungsgebühren in § 5 Buchstabe b) bis f) werden wie folgt geändert:

b) Gebühr für das Ausheben und Verfüllen einer Grabstätte	
- in Normallage	243,50 €
- als Tiefgrab	289,90 €
- bei Urnenbestattung	58,00 €
c) Gebühr für das Ausheben und Verfüllen einer Kindergrabstätte	
- in Normallage	121,75 €
- als Tiefgrab	144,95 €
d) Gebühr für Exhumierung (Leiche oder Urne), pro Stunde und Mann	40,60 €
e) Gebühren für Kompressorarbeiten / Frostzuschlag, pro Stunde	40,60 €
f) Gebühren für Trägerdienste, pro Mann	29,00 €

#### **§ 2**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Obing,

Huber, 1. Bürgermeister